

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Gegenstand und Durchführung der Geschäftsbeziehung

Grundlage für die Überlassung von GSP-Management GmbH Mitarbeitern an den Entleiher sind das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, diese Geschäftsbedingungen sowie der jeweils zugrunde liegende Arbeitnehmerüberlassungsvertrag. Zu den in diesem festgelegten Bedingungen stehen dem Entleiher unsere Mitarbeiter am vereinbarten Einsatzort zur Verfügung. Die GSP-Management GmbH Mitarbeiter werden gemäß dem vom Entleiher definierten Anforderungsprofil ausgewählt. Der Entleiher verpflichtet sich, GSP-Management GmbH Mitarbeiter nur zu den vereinbarten Tätigkeiten heranzuziehen. Sollte eine Änderung der zu verrichtenden Tätigkeiten oder ein Einsatzplatzwechsel nötig werden, so wird der Entleiher die Firma GSP-Management GmbH rechtzeitig davon unterrichten. Bei ihrer Tätigkeit unterstehen die GSP-Management GmbH Mitarbeiter der Weisungsbefugnis des Entleihers. Eine Vertragsbeziehung zwischen beiden kommt jedoch nicht zustande.

### § 2 Kündigung des Vertrages

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 5 Werktagen gekündigt werden, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wird. Die Kündigungserklärung muss gegenüber einem Vertretungsberechtigten GSP-Management GmbH Disponenten telefonisch abgegeben o. schriftlich im unserem GSP-Büro eingereicht werden. Für den rechtzeitigen Zugang gilt das Eingangsdatum bei der GSP-Management GmbH. Eine Kündigungserklärung gegenüber unserem Verleihpersonal ist unwirksam. Der überlassene GSP-Management GmbH Mitarbeiter ist spätestens am vorletzten Arbeitstag von seiner Rückmeldung zu informieren. Bei zeitlich befristeten Verträgen, kann der Verleiher nach Ablauf der Kündigungsfrist eine pauschalierte Vergütung bzw. einen pauschalierten Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 60% der vertraglichen Vergütung auf die vertragliche Restlaufzeit geltend machen; dem Entleiher bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht o. nicht in dieser Höhe angefallen ist (§309Ziff.5BGB). Der Verleiher kann in besonderen Einzelfällen auch einen höheren tatsächlichen Schaden geltend machen. Eine außerordentliche Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages ist aus folgenden Gründen möglich:

- Erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Entleihers, sowie Zahlungsverzug des Entleihers, auch gegenüber anderen Betriebsteilen der GSP-Management GmbH.
- Sittenwidrige Abwertung von GSP-Management GmbH Personal.
- Unmöglichkeit der Erbringung der Arbeitsleistung im Entleihbetrieb aufgrund von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt oder aus Gründen i.S.d. § 323 BGB.
- Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch den Entleiher oder seinen Vertretern.
- Verstoß gegen die Mitteilungspflicht § 4 des Überlassungsvertrages der GSP-Management GmbH.

### § 3 Haftung

Die GSP-Management GmbH Mitarbeiter sind weder Verrichtungs- noch Erfüllungsgehilfen von der GSP-Management GmbH. Sie unterstehen während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages der Weisungsbefugnis und Aufsichtspflicht des Entleihers. Eine Haftung der GSP-Management GmbH für von den Leiharbeitern verursachte Schäden, sowie für Schlechtleistung ist daher ausgeschlossen. Die GSP-Management GmbH haftet nur für die fehlerfreie Auswahl der Leiharbeitnehmer im Hinblick auf die zu verrichtenden Tätigkeiten. Die Haftung ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschwahl auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von der GSP-Management GmbH beschränkt. Die Haftung für termingerechte Erledigung oder fachgerechte Ausführung von Arbeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### § 4 Rechnungsstellung

Die Zeitrachweise unserer Leiharbeitnehmer sind vom Entleiher mindestens wöchentlich, sowie zum Ende des Überlassungsverhältnisses gegenüber unseren Leiharbeitnehmern, sowie gegenüber der GSP-Management GmbH rechtsverbindlich zu bestätigen. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug fällig. Die Aufrechnung mit Forderungen gegen die GSP-Management GmbH ist nicht zulässig. Die GSP-Management GmbH ist berechtigt bei Überschreitung der jeweiligen Zahlungsfrist einen Fälligkeitszinssatz von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§288 II BGB) zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der GSP-Management GmbH vorbehalten. Zur Sicherung der Forderungen von der GSP-Management GmbH aus dem Überlassungsvertrag für den Fall eines Zahlungsverzuges des Entleihers tritt der Entleiher bereits hiermit seine sämtlichen bestehenden und künftigen Forderungen gegen Dritte an die GSP-Management GmbH ab. Die GSP-Management GmbH Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Zahlungen des Entleihers mit befreiender Wirkung für diesen entgegenzunehmen.

### § 5 Zuschläge

Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit berechnen sich vom tariflichen Entgelt wie folgt:

Mehrarbeit: ab der 41. Wochenstunde 25%, Sonntagszuschlag 50% und Feiertagszuschlag 100%. Nachtarbeit in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr 25%. Bei Überlassungsverträgen, die während einer Woche beginnen, erfolgt eine tägliche Zuschlagsberechnung, wobei ab der 9. Stunde ein Zuschlag von 25% anfällt.

### § 6 Arbeitssicherheit

Der Entleiher verpflichtet sich den GSP-Management GmbH Mitarbeitern Maßnahmen und Einrichtungen der ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und sie vor der Arbeitsaufnahme in den für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen. Er hat Ihnen die für die Ausübung Ihrer Tätigkeit notwendige Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. In Fällen, in welchen unsere Leiharbeitnehmer aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung ihre Tätigkeit nicht aufnehmen können, haftet der Entleiher gegenüber der GSP-Management GmbH für den dadurch entstehenden Schaden. Unsere Leiharbeitnehmer sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Erfurt versichert. Der Entleiher haftet für die Einhaltung dieser Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften und hat Arbeiten zu unterbrechen, solange deren Einhaltung am Tätigkeitsort nicht gewährleistet ist. Arbeitsunfälle sind der GSP-Management GmbH, sowie der Verwaltungsberufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige sofort mitzuteilen. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom Entleiher der für den Entleiherbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden. Der Entleiher hat allen GSP-Management GmbH Sicherheitskräften Zugang zu den Tätigkeitsorten der GSP-Management GmbH Arbeitnehmer zu gewähren.

### § 7 Vermittlungsklausel

Wird innerhalb von 6 Monaten, nach Beginn eines Überlassungsvertrages, zwischen dem überlassenen Mitarbeiter und dem Entleihbetrieb ein Arbeitsverhältnis begründet, so ist die GSP-Management GmbH berechtigt, für die erbrachte Vermittlungsleistung ein Vermittlungshonorar gemäß den AGB für die Personalvermittlung von der GSP-Management GmbH zu berechnen.

### § 8 Sonstiges

Stellt der Entleiher in den ersten 4 Stunden des Überlassungsverhältnisses fest, dass unser Arbeitnehmer nachweislich und begründet für die vorgesehene Tätigkeit nicht geeignet ist und besteht er gleichzeitig auf Austausch des Mitarbeiters, so werden ihm von der GSP-Management GmbH diese 4 Stunden, sowie die An- und Abreisekosten für diesen Tag nicht berechnen. Der Entleiher wird der GSP-Management GmbH die erforderlichen Angaben gemäß Arbeitnehmerüberlassung zu den Arbeitsbedingungen im Entleihbetrieb hinsichtlich der Gleichstellung von Leiharbeitnehmern und Stammpersonal machen.

### § 9 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Überlassungsverhältnis, sowie seinem Zustandekommen und seiner Beendigung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der GSP-Management GmbH. Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder deren Teile. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die den gewollten Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.